

AMTSBLATT

Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau

Nr. 6/2008	Amtliche Bekanntmachungen und Informationen	12. Februar 2008
------------	---	------------------

Inhaltsverzeichnis:

1. Bekanntmachung zur Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg
2. Bekanntmachung der 242. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Leuna am 18. Februar 2008
3. Bekanntmachung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Leuna vom 31. Januar 2008
4. Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Leuna
5. Bekanntmachung der Jahresrechnung 2006 der Gemeinde Friedensdorf und Entlastung des Bürgermeisters
6. Bekanntmachung des Zweckverbandes Saale-Elster-Luppe-Aue zur Versammlung am 3. März 2008
7. Bekanntmachung zur Wahlveranstaltung der Freiwilligen Feuerwehr Kreypau am 7. März 2008 und Bewerbung um die Funktionen des Wehrleiters und des stellvertretenden Wehrleiters
8. Bekanntmachung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kreypau
9. Bekanntmachung der Jahresrechnung bis 30. September 2006 der Verwaltungsgemeinschaft Kötzschau und Entlastung der ehemaligen Verwaltungsleiterin
10. Termine

1. Bekanntmachung zur Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg hat in ihrer Sitzung am 10. Oktober 2007 die Neufassung ihrer Verbandssatzung beschlossen. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Saalekreis hat die Satzung mit Schreiben vom 4. Dezember 2007 genehmigt.

Die öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung erfolgte durch die Kommunalaufsicht im Amtsblatt des Landkreises Saalekreis am 7. Dezember 2007 (Ausgabe Nr. 17) und in der Mitteldeutschen Zeitung – Ausgaben Weißenfels und Zeitz – am 15. Dezember 2007.

Die Gemeinden Friedensdorf, Kötzschau, Kreypau, Wallendorf (Luppe) und Zöschen weisen gemäß § 8 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit hiermit auf diese Bekanntmachung hin.

gez. Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin der Trägergemeinde
der VGem Leuna-Kötzschau

2. Bekanntmachung der 242. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Leuna am 18. Februar 2008

Die 242. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Leuna findet am 18. Februar 2008, 17:30 Uhr im Rathaus Leuna, Rathausstraße 1 in 06237 Leuna statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. **Protokollkontrolle des Protokolls des Hauptausschusses vom 21. Januar 2008 (241. Sitzung)**
2. **Anfragen der Stadträte**
3. **Sitzungsvorlagen**

zu beraten am ↓

SV 44/07/07 C	Über- und außerplanmäßige Ausgaben 2007	18.02.2008
SV 44/07/07 D	Außerplanmäßige Ausgabe 2007, Haushaltsstelle 02000 65501, Rechtsanwaltskosten	18.02.2008
SV 07/02/08	Bestätigung Jahresrechnung 2006 und Entlastung der Bürgermeisterin	18.02.2008
SV 08/02/08	Übertragung nicht in Anspruch genommener Haushaltsausgabeansätze des Vermögenshaushaltes 2007 als Haushaltsrest auf das Haushaltsjahr 2008	18.02.2008

4. Informationen der Bürgermeisterin/ Berichte aus den Ausschüssen

- Stand – Alten- und Pflegeeinrichtung
- Bericht aus der Gemeinschaftsausschusssitzung vom 16. Januar 2008
- Stand - Gebietsänderung

Nicht öffentlicher Teil**5. Sitzungsvorlagen**

		zu beraten am ↓
SV 49/08/07 A	Antrag auf teilweisen Erlass der Grundsteuer 2006 nach § 33 Grundsteuergesetz	18.02.2008
SV 03/02/08	Verkauf einer Teilfläche des kommunalen Grundstückes in Leuna, Flur 7, Flurstück 10, ca. 100 m ²	18.02.2008
SV 04/02/08	Kauf der Grundstücke Göhlitzsch Nr. 13, Flur 17, Flurstück 128/1, 3.704 m ² und Göhlitzsch Nr. 17, Flur 17, Flurstück 733, 843 m ²	18.02.2008
SV 05/02/08	Ersatzneubau des Sportplatzfunktionsgebäudes, hier: Vergabe der Außenputzarbeiten	18.02.2008
SV 06/02/08	Ersatzneubau des Sportplatzfunktionsgebäudes, hier: Vergabe von Fliesenarbeiten an der Fassade	18.02.2008

gez. Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

3. Bekanntmachung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Leuna vom 31. Januar 2008
--

B 32/18/97 D

Satzung zur Aufhebung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Leuna
--

Der Stadtrat der Stadt Leuna beschließt den Entwurf der Satzung zur Aufhebung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Leuna als Satzung.

gez. Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

gez. Dr. Klaus Bähr
Stadtratsvorsitzender

** Die Satzung zur Aufhebung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Leuna wird in diesem Amtsblatt unter Pkt. 4. bekannt gemacht.*

B 60/01/08**Sanierungsmaßnahme Leuna „Neu-Rössen“****Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2008 und Finanzplanung für die Haushaltsjahre 2008 bis 2011**

Der Stadtrat der Stadt Leuna fasst den Beschluss für den als Anlage 2 zur Beschlussvorlage 60/01/08 beigefügten Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2008 sowie für den als Anlage 3 beigefügten Finanzplan für die Haushaltsjahre 2008 – 2011. Des Weiteren ermächtigt der Stadtrat die Verwaltung, die im Wirtschaftsplan dargestellten Vorhaben zu realisieren und bei Kostenverschiebungen in den einzelnen Maßnahmen, diese unter Berücksichtigung der Deckungsgleichheit von Einnahmen und Ausgaben zu korrigieren.

Die Fördergelder werden im Haushaltsplan 2008 der Stadt Leuna über die Haushaltsstellen

- 63000/35003 (Einnahme Straßenausbaubeiträge im Gartenstadt-/ Sanierungsgebiet)
- 61000/36100 (Einnahme Bund-Land-Mittel)
- 61000/94000 (Ausgabe FÖMI Gartenstadt) gesichert.

gez. Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

gez. Dr. Klaus Bähr
Stadtratsvorsitzender

** Die Anlagen zum Beschluss 60/01/08 können während der allgemeinen Sprechzeiten im Ratsbüro der Stadtverwaltung Leuna von jedermann eingesehen werden.*

B 60/02/08**Haushaltssatzung über die Feststellung des Haushaltsplanes der Stadt Leuna für das Haushaltsjahr 2008**

Die Haushaltssatzung sowie der Haushaltsplan der Stadt Leuna für das Haushaltsjahr 2008 werden nach Maßgabe der GO LSA und der dazu erlassenen Vorschriften zur Führung der Haushaltswirtschaft für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen.

gez. Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

gez. Dr. Klaus Bähr
Stadtratsvorsitzender

** Die Haushaltssatzung über die Feststellung des Haushaltsplanes der Stadt Leuna für das Haushaltsjahr 2008 wird nach Bestätigung durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Saalekreis bekannt gemacht.*

**5. Bekanntmachung der Jahresrechnung 2006 der Gemeinde Friedensdorf
und Entlastung des Bürgermeisters**

In der Sitzung des Gemeinderates Friedensdorf am 25. Januar 2008 wurde der Beschluss Nr. 01/01/08 FRI über die Entgegennahme der Jahresrechnung 2006 und über die

E N T L A S T U N G

des Bürgermeisters Herrn Michael Bedla

zur

Haushalts- und Kassenführung im Jahre 2006

aufgrund der vom Rechnungsprüfungsamt der Landkreisverwaltung Saalekreis durchgeführten Jahresrechnungsprüfung gefasst.

Friedensdorf, 29. Januar 2008

gez. Michael Bedla
Bürgermeister

Die **Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht** von 2006 liegt nach § 108 Absatz 5 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt in der Zeit

vom 13. Februar bis 20. Februar 2008

zur Einsichtnahme im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Rathaus Leuna, Zimmer 112 (Kämmerei), Rathausstraße 1, 06237 Leuna während der Öffnungszeiten

Montag und Mittwoch	von 9:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 9:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 9:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 16:00 Uhr und
Freitag	von 9:00 bis 12:00 Uhr

ö f f e n t l i c h a u s .

gez. Thiele
Kämmereiamtsleiterin

**6. Bekanntmachung des Zweckverbandes Saale-Elster-Luppe-Aue zur
Verbandsversammlung am 3. März 2008**

Die nächste Verbandsversammlung des Zweckverbandes Saale-Elster-Luppe-Aue findet am 3. März 2008, 19:00 Uhr in Luppenau, Schloss Löpitz statt.

Tagesordnung**Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Einsprüche zur Niederschrift der Verbandsversammlung am 3. Dezember 2008
4. Entwicklungskonzeption des Zweckverbandes
5. Informationen und Fragen der Mitglieder der Verbandsversammlung
6. Informationen und Fragen der Gäste

Nicht öffentlicher Teil

7. Offen

gez. Tino Schneider
Vors. der Verbandsversammlung

**7. Bekanntmachung zur Wahlveranstaltung der Freiwilligen Feuerwehr
Kreypau am 7. März 2008 und Bewerbung um die Funktionen des
Wehrleiters und des stellvertretenden Wehrleiters**

Am 7. März 2008, 19:30 Uhr findet im Dorfgemeinschaftshaus Kreypau, Merseburger Straße 47 in 06231 Kreypau eine Wahlveranstaltung zur Neuwahl der Wehrleitung nach dem Zusammenschluss der Ortswehren zur einheitlichen Gemeindewehr Kreypau und nach Ablauf der Dienstperiode des Gemeindewehrleiters statt.

Der Bürgermeister der Gemeinde Kreypau bittet um Bewerbung für die Funktionen des

1. Wehrleiters,
2. stellvertretenden Wehrleiters.

Die Bewerbungen sind **bis spätestens 15. Februar 2008** im Dorfgemeinschaftshaus Kreypau, Merseburger Straße 47 in 06231 Kreypau abzugeben bzw. in den Hausbriefkasten einzuwerfen.

Gleichzeitig lädt der Bürgermeister der Gemeinde Kreypau zur am 7. März 2008 stattfindenden Wahlveranstaltung der FF Kreypau alle Interessierten herzlich ein.

gez. Dannenberg

8. Bekanntmachung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kreypau

Auf Grundlage der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2007 (GVBl. LSA 2007, S. 352) in Verbindung mit den §§ 2, 6 und 8 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 06.07.1994 (GVBl. LSA S. 786) in der Fassung des Gesetzes vom 29.03.2001 (GVBl. S. 128) und der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO- FF) vom 23.09.2005 (GVBl. LSA S. 640) sowie der Verordnung über die Mindeststärke und -ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren (MindAusrVO – FF) vom 14.12.2004 (GVBl. LSA S.828) hat der Gemeinderat Kreypau in seiner Sitzung am 24. Januar 2008 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kreypau

§ 1

Errichtung der Feuerwehr

(1) Die Gemeinde Kreypau unterhält zur Erledigung Ihrer Aufgaben auf dem Gebiet des Brandschutzes und der Hilfeleistungen eine Freiwillige Feuerwehr mit Grundausstattung. Eine Mindesteinsatzstärke von 1/8 ist anzustreben. Die Feuerwehr ist für das gesamte Gemeindegebiet Kreypau zuständig.

(2) Die Gemeinde – als Träger der Feuerwehr – hält zur Aufgabenerfüllung ein Feuerwehrgerätehaus in Kreypau, Dorfstraße, vor. Weiterhin wird eine Feuerwehrgarage in Wüsteneutzsch und ein Hochwasserschutzlager in Wölkau unterhalten.

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

(1) Aufgaben der Feuerwehr sind:

- Bekämpfung von Schadensfeuern (Bränden),
- Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Ereignisse verursacht werden,
- Unterstützung des Rettungsdienstes,
- Mitwirkung im Katastrophenschutz,
- Durchführen von Brandsicherheitswachen.

(2) Der Gemeindeführer hat einmal jährlich im Rahmen einer Vollversammlung einen Rechenschaftsbericht über das vergangene Jahr zu geben. Dazu ist der Träger der Feuerwehr einzuladen.

(3) Die Feuerwehr kann darüber hinaus vom Träger der Feuerwehr zu anderen Hilfe- und Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft Erfüllung der im Absatz 1 aufgeführten Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Ein

Rechtsanspruch auf solche freiwillige Hilfeleistungen besteht nicht. Sich ergebende Ansprüche auf Erstattung von Aufwendungen bleiben davon unberührt.

12. Februar 2008

Amtsblatt Nr. 6/2008

Seite 8

(4) Gebühren und Kostenersatz für Leistungen, die laut Brandschutzgesetz nicht unentgeltlich sind, werden nach Maßgabe einer Satzung erhoben.

§ 3

Struktur der Feuerwehr

Die Feuerwehr gliedert sich in die

- Abteilung der aktiven Einsatzkräfte,
- Jugendabteilung (Jugendfeuerwehr),
- Alters- und Ehrenabteilung,
- passive Abteilung.

§ 4

Aufnahme als Mitglied der Feuerwehr

(1) Anträge auf Aufnahme als Mitglied der Feuerwehr sind über den Gemeindeführer an den Träger der Feuerwehr zu richten. Der Gemeindeführer fügt dem Antrag seine Stellungnahme zu. Über die Aufnahme wird durch den Träger ein Aufnahmebescheid angefertigt. Der Bewerber hat vor Aufnahme in die Feuerwehr dem Gemeindeführer gegenüber zu erklären, dass er die mit der Mitgliedschaft in der Feuerwehr verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und diese nach besten Kräften erfüllen werde. Darüber erhält er eine Verpflichtungsurkunde des Trägers der Feuerwehr.

(2) Über die Aufnahme eines Mitgliedes in die Ehrenabteilung entscheidet die Vollversammlung der Wehr.

(3) Als Mitglied der aktiven Einsatzkräfte können Bürger der Gemeinde Kreypau aufgenommen und verpflichtet werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und körperlich und geistig den Anforderungen im Feuerwehrdienst entsprechen. Die aktiven Einsatzkräfte sind regelmäßig nach den Grundsätzen der Feuerwehrunfallkasse auf Tauglichkeit zu untersuchen. Die Altersgrenze wird durch die gesundheitliche Tauglichkeit festgelegt.

(4) Als Mitglied der aktiven Einsatzkräfte können auch Bürger benachbarter Gemeinden aufgenommen werden. Bürger anderer Gemeinden, die ihren Arbeitsplatz im Gemeindegebiet haben, können ebenso Mitglied der aktiven Einsatzabteilung werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger der Feuerwehr nach Anhörung des Gemeindeführers.

(5) In die Jugendfeuerwehr können mit schriftlichem Einverständnis der/des Erziehungsberechtigten Einwohner der Gemeinde Kreypau ab dem vollendeten 10. Lebensjahr aufgenommen werden, soweit sie die körperliche und geistige Eignung zur Teilnahme am Dienstgeschehen der Jugendfeuerwehr aufweisen.

(6) Die Bestätigung der Aufnahme in die Jugendfeuerwehr obliegt dem Träger der Feuerwehr nach Anhörung des Jugendfeuerwehrwartes und des Gemeindeführers.

§ 5**Dienst in der Feuerwehr**

(1) Der Dienst in der Feuerwehr erfolgt mindestens einmal monatlich auf der Grundlage eines vom Gemeindeführer zu erarbeitenden Dienstplanes.

(2) Der Dienst in der Jugendfeuerwehr wird durch den vom Jugendfeuerwehrwart zu erarbeitenden Dienstplan geregelt, welcher mit der Wehrleitung abgestimmt werden muss.

(3) Das in die Abteilung der aktiven Einsatzkräfte aufgenommene Mitglied der Feuerwehr wird durch den Gemeindeführer nach einjähriger Probezeit als Feuerwehranwärter und erfolgreich abgeschlossener Grundausbildung in der übertragenen Funktion in der Feuerwehr bestätigt.

(4) Treten Mitglieder der Jugendfeuerwehr mit Vollendung des 18. Lebensjahres in die Abteilung der aktiven Einsatzkräfte ein und weisen sie zu diesem Zeitpunkt eine erfolgreich abgeschlossene Grundausbildung nach, entfällt die Probezeit nach Absatz 3. Werden Mitglieder anderer Feuerwehren in die Abteilung der aktiven Einsatzkräfte der Feuerwehr der Gemeinde Kreypau übernommen, so entfällt die Probezeit nach Absatz 3. Die Bestätigung der übertragenen Funktion der Feuerwehr nach Absatz 3 bleibt davon unberührt.

(5) Angehörige der Jugendabteilung können nach Vollendung des 16. Lebensjahres als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr an der Ausbildung der Einsatzabteilung teilnehmen.

(6) Als Dienst in der Feuerwehr gilt:

- Lösung von Einsatzaufgaben als Mitglied der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte,
- Mitwirkung an Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes,
- Teilnahme an Dienstberatungen und Ausbildungsveranstaltungen auf Gemeinde-, Verwaltungsgemeinschafts-, Landkreis-, Regierungsbezirks- und Landesebene,
- Teilnahme an Veranstaltungen, die im Dienstplan gemäß Absatz 1 ausgewiesen sind,
- Einbeziehung in die sachkundige Beschaffung des Bedarfs der Feuerwehr durch die Gemeinde Kreypau,
- Mitwirkung als Funktionsträger auf Kreisebene sowie in den Verbänden der Feuerwehr

(7) Als Dienst in der Feuerwehr gilt nicht, die Beteiligung eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kreypau am Leben eines Feuerwehr - Vereins oder anderer Interessengemeinschaften, die auf Bürgerinitiative beruhen.

§ 6**Leitung der Feuerwehr (Wehrleitung)**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Kreypau wird durch den Gemeindeführer geleitet. Dieser vollzieht die ihm vom Träger der Feuerwehr übertragenen Aufgaben in dessen Auftrag. Der Gemeindeführer ist Vorgesetzter seiner Mitglieder. Der Träger der Feuerwehr hat dem Gemeindeführer mit der Berufung die sich aus diesem Amt ergebenden erforderlichen Befugnisse (Dienstsanweisung) zuzusprechen und ortsüblich bekannt zu machen.

(2) Der Gemeindeführer wird im Verhinderungsfall in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Gemeindeführer vertreten.

(3) Gemeindeführer, sowie stellvertretender Wehrleiter kann nur werden, wer:

- der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte angehört,
- über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse verfügt sowie
- die der Laufbahnverordnung entsprechenden Qualifikationen erworben hat.

(4) Zur Leitung der Feuerwehr stehen dem Gemeindeführer eine Wehrleitung, bestehend aus:

- einem Stellvertreter sowie
 - zwei Gruppenführern der Einsatzabteilung,
 - einem Kulturbeauftragten und
 - dem Sicherheitsbeauftragten
- zur Verfügung.

§ 7

Wahl und Berufung in Funktionen

(1) Wahlen werden nur in einer Vollversammlung durchgeführt.

(2) Die Wahlen finden sinngemäß nach den von der Gemeindeordnung gesetzten Regeln statt.

(3) Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter werden von der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte gewählt.

(4) Nach erfolgtem Wahlgang und Bestätigung durch den Gemeinderat obliegt es dem Träger der Feuerwehr, den Gemeindeführer und dessen Stellvertreter in ihre Funktionen und in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von 6 Jahren zu berufen.

(5) Jedem Mitglied der Feuerwehr kann durch den Träger, auf Vorschlag des Gemeindeführers eine Funktion übertragen und der damit verbundene Dienstgrad nach Maßgabe der Eignung, Befähigung, fachlichen Leistung und weiterer der Laufbahnverordnung entsprechenden Voraussetzungen verliehen werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

(6) Der Jugendfeuerwehrwart wird auf Vorschlag des Gemeindeführers für die Dauer von sechs Jahren vom Träger der Feuerwehr bestellt.

§ 8

Geschäftsgang innerhalb der Feuerwehr, spezielle Aufgaben des Gemeindeführers

(1) Der Gemeindeführer bestimmt den Inhalt und den Zyklus der Beratungen der Wehrleitung. Erforderlich werdende Festlegungen sind in Form von Beschlüssen mehrheitlich zu fassen. Das Recht zur Beschlussfassung haben nur die im § 6, Absatz 4 Genannten.

(2) Der Gemeindeführer führt ein Register über die Mitglieder, das mindestens folgende Daten umfasst: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift, telefonische Erreichbarkeit, Eintrittsdatum in die Feuerwehr, Dienstgrad, Funktion, Tauglichkeitsstatus, Atemschutzgeräteträger.

(3) Der Gemeindeführer sichert qualifizierte Zuarbeiten, wie z.B.:

- Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen.
- Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Gemeinde (Abschnitt „Freiwillige Feuerwehr“),
- Überwachung der Pflege und Wartung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie Mitwirkung bei der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.
- Überwachung der laufenden Schulungen der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen.
- Mitwirkung bei der Planung und Organisation von Übungen

(4) Der Gemeindeführer sichert die Erarbeitung und Aktualisierung der Einsatzdokumente für den Einsatz der Feuerwehr im Gemeindegebiet. Die Einsatzdokumente sind vom Träger der Feuerwehr zu bestätigen.

(5) Der Gemeindeführer unterbreitet dem Träger der Feuerwehr Vorschläge zur Einweisung der Einsatzkräfte in Einsatzdokumente anderer Gemeinden, die die Feuerwehr der Gemeinde Kreypau im Rahmen der Nachbarschaftshilfe zu bedienen hat.

§ 9

Ausbildung der Mitglieder der Feuerwehr

(1) Die Grundausbildung der Mitglieder der Feuerwehr und den Ausbildungsdienst in der Jugendfeuerwehr vollzieht die Gemeinde Kreypau auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsvorschriften. (Feuerwehrdienstvorschriften)

(2) Für die Ausbildung auf Gemeindeebene sowie die Aus- und Fortbildung auf Kreis- und Landesebene hat der Gemeindeführer den begründeten Bedarf zu ermitteln und diesen dem Träger der Feuerwehr zur weiteren Veranlassung zuzuleiten. Der Besuch überörtlicher Veranstaltungen der Aus- und Fortbildung von Mitgliedern der Feuerwehr geschieht auf Weisung des Gemeindeführers.

§ 10

Alarmierung von Kräften und Mitteln der Feuerwehr

Die Alarmierung der Kräfte und Mittel der Feuerwehr der Gemeinde Kreypau erfolgt über die Kreisleitstelle Saalekreis die über die Notrufnummer 112 zu erreichen ist, oder durch Betätigen des Handauslösers der im Gemeindegebiet befindlichen Sirenen

Die Standorte der Sirenen sind:

- Feuerwehrdepot Kreypau

§ 11

Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehr

- (1) Mitglieder der Feuerwehr scheidern mit Vollendung des 65. Lebensjahres aus der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte aus und werden Mitglied der Altersabteilung.
- (2) Angehörige der aktiven Abteilung der Einsatzkräfte können auf eigenen Antrag oder Beschluss der Wehrleitung in die passive Abteilung überführt werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr ausüben können.
- (3) In der Ehrenabteilung der Feuerwehr der Gemeinde Kreypau können Personen aufgenommen werden, die in besonderer Weise zur Förderung des Brandschutzes und der Hilfeleistungen in der Gemeinde Kreypau beigetragen haben. Die Entscheidung darüber obliegt dem Träger der Feuerwehr nach vorheriger Anhörung der Wehrleitung.

§ 12

Erstattung finanzieller Einbußen

- (1) Ist der Arbeitgeber zur Auszahlung verminderter Bezüge berechtigt und entstehen somit dem Angehörigen der Feuerwehr finanzielle Einbußen, sind diese zu Lasten des Gemeindehaushaltes auszugleichen. Die Ansprüche sind der Gemeinde gegenüber glaubhaft zu machen. Der Gemeindeführer zeichnet bzgl. der Anspruchszeiten mit.
- (2) Angehörige der Feuerwehr, die einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, haben Anspruch auf die Erstattung finanzieller Einbußen nach den Grundsätzen des Absatzes 1. Die Gemeindevertretung trifft gesonderte Festlegungen über die Anwendung von Höchsterstattungssätzen.
- (3) Tritt Verdienstaussfall oder Verdienstminderung infolge durch den Gemeindeführer angeordneter Ruhezeit nach Einsätzen der Feuerwehr ein, ist sinngemäß zu verfahren.

§ 13

Schadenersatz

- (1) Sachschäden, die dem Angehörigen der Feuerwehr bei der Ausübung seines Dienstes ohne sein Verschulden erwachsen, sind von der Gemeinde zu ersetzen. Das gleiche gilt für Personenschäden, soweit sie nicht über die Feuerwehrunfallkasse abgedeckt sind.
- (2) Um Schäden im Sinne des Absatzes 1 zu vermeiden, werden die Räumlichkeiten und Einsatzmittel regelmäßig durch einen Sicherheitsbeauftragten kontrolliert.

§ 14

Versorgung der Einsatzkräfte

Die Versorgung der Einsatzkräfte der Feuerwehr während des Einsatzes erfolgt auf Weisung des Einsatzleiters. Anfallende Kosten sind durch den Gemeindehaushalt aufzubringen.

§ 15**Ansprüche von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr**

Angehörige der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Kreypau sind in den Fällen der §§ 12 und 13 den anderen Angehörigen der Feuerwehr gleichgestellt. § 5 Absatz 5 ist zu beachten.

§ 16**Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet außer mit dem Tod durch:

- den Austritt,
- den Ausschluss,
- der Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
- bei Mitgliedern der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde.

Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr darüber hinaus:

- mit Auflösung der Jugendfeuerwehr,
- mit Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn eine Übernahme als Mitglied der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte nicht erfolgt.

(2) Das Mitglied der Feuerwehr ist jederzeit berechtigt, seinen Austritt mittels schriftlicher Austrittserklärung gegenüber dem Träger der Feuerwehr zu erklären.

(3) Die Austrittserklärung hat spätestens vier Wochen vor Beginn eines jeden Kalendervierteljahres beim Träger der Feuerwehr vorzuliegen und eine Begründung aus der Sicht des § 11 zu enthalten. § 11(1) Satz 2 GO LSA gilt gleichfalls.

(4) Tritt ein Mitglied der Feuerwehr aus den im § 11 Absatz 2 aufgeführten Gründen aus der Feuerwehr aus, ist diesem auf Antrag durch den Träger der Feuerwehr mit „Dienstzeugnis für ehrenamtliche Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kreypau“ sein bisheriger Werdegang in der Freiwilligen Feuerwehr zu bescheinigen. Die Versetzung in die Altersabteilung durch den Träger der Feuerwehr bleibt davon unberührt. Der Träger der Feuerwehr entscheidet über den Einzug der dem ehemaligen Mitglied der Feuerwehr übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände. Auszeichnungen, Ehrengaben und sonstige Zuwendungen verbleiben dem austretenden Mitglied.

§ 17**Ausschluss aus der Feuerwehr**

(1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Kreypau können bei vornehmlich wiederholten und groben Verstößen gegen die freiwillig übernommenen und übertragenen Dienstpflichten aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden, das gilt insbesondere bei:

- Eigentumsdelikten im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsatzaufgaben,
- Straßenverkehrsdelikten als Führer von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr,
- Störungen des Lebens der örtlichen Gemeinschaft,
- unehrenhaftem Verhalten im Dienst,
- grobem Vorgehen gegen andere Mitglieder der Feuerwehr im Dienst,
- fortgesetzter Nachlässigkeit beim Befolgen oder Nichtbefolgen dienstlicher Festlegungen und Weisungen,
- Anstiftung anderer Mitglieder der Feuerwehr zum Nichtbeachten dienstlicher Festlegungen oder Weisungen,
- Wiederholter Dienstunfähigkeit wegen Trunkenheit oder wiederholtem Alkoholgenuss während des Dienstes,
- dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung der Technik der Feuerwehr sowie der Dienstbekleidung oder von sonstigen Ausrüstungsgegenständen,
- wiederholter anmaßender Überschreitung von Befugnissen durch Führungskräfte der Feuerwehr.

(2) Mit dem Ausschluss eines zum Dienst in der Feuerwehr Verpflichteten ist eine nochmalige Verpflichtung zu einem späteren Zeitpunkt nicht ausgeschlossen.

§ 18**Verfahren zum Ausschluss aus der Feuerwehr**

Den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beantragt der Gemeindeführer beim Bürgermeister. Dem Betroffenen ist rechtliches Gehör zu schenken, danach entscheidet der Bürgermeister über den Ausschluss. Der Ausschluss ist unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich mit Begründung beim Träger der Feuerwehr Widerspruch eingelegt werden.

§ 19**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 20**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kreypau vom 05. Juli 2001 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kötzschau Nr. 16 vom 18.07.2001) und die 2. Satzung zur ersten Änderung der Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kreypau vom 29.08. 2002 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kötzschau Nr. 22 vom 16.09.2002) außer Kraft.

Kreypau, 25. Januar 2008

gez. Hans-Hermann Dannenberg
Bürgermeister

Siegel

**9. Bekanntmachung der Jahresrechnung bis 30. September 2006 der
Verwaltungsgemeinschaft Kötzschau und Entlastung der
ehemaligen Verwaltungsleiterin**

In der Sitzung des Gemeinderates Kötschlitz am 23. Januar 2008 wurde der Beschluss Nr. 31/10/07 A über die Entgegennahme der Jahresrechnung bis 30. September 2006 und über die

**Entlastung
der ehemaligen Verwaltungsleiterin Frau Edda Schaaf
zur
Haushalts- und Kassenführung im Jahre 2006**

aufgrund der vom Rechnungsprüfungsamt der Landkreisverwaltung Saalekreis durchgeführten Jahresrechnungsprüfung **abgelehnt**.

Kötschlitz, 4. Februar 2008

gez. Andreas Stolle
Bürgermeister

Die **Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht** von 2006 liegt nach § 108 Absatz 5 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt in der Zeit

vom 13. Februar 2008 bis 20. Februar 2008

zur Einsichtnahme im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Rathaus Leuna, Zimmer 108 (Kasse), Rathausstraße 1, 06237 Leuna während der Öffnungszeiten

Montag und Mittwoch	von 9:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 9:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 9:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 16:00 Uhr und
Freitag	von 9:00 bis 12:00 Uhr

öffentlich aus.

gez. Thiele
Kämmereiamtsleiterin

10. Termine

Termine des Stadtrates Leuna und seiner Ausschüsse sowie Erscheinungsdaten der Amtsblätter:

	17:30 Uhr	i.d.R. 1.Do./Monat) 17:30 Uhr	i.d.R. 1. Die./Monat) 17:30 Uhr	i.d.R. 2. Die./Monat) 17:30 Uhr	i.d.R. letzter Do./Monat) 18:00 Uhr	
2008	Hauptausschuss	Finanz- u. Vergabeausschuss	Bau-, Wirtschafts-, Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss	Schul-, Kultur-, Sport- und Sozialausschuss	Stadtrats-sitzung	Erscheinungstag Amtsblatt
Februar	18.02.	07.02.	05.02.	12.02.	---	12.02. 29.02.
März	17.03.	06.03.	04.03.	11.03.	05.03.* 27.03.	11.03. 20.03. 28.03.

* Am 5. März 2008 findet eine Stadtratssitzung an einem Mittwoch statt.

Termine des Gemeinderates und seiner Ausschüsse der Mitgliedsgemeinden der VGem Leuna-Kötzschau:

Gemeinde Friedensdorf

2008	Gemeinderat
Februar	---
März	07.03.

Gemeinde Günthersdorf

2008	Gemeinderat	Technischer Ausschuss	Ausschuss Kultur, Soziales, Sport u. Jugend	Ausschuss Ordnung u. Sicherheit
Februar	12.02.			
März	10.03.			

Gemeinde Horburg-Maßlau

2008	Gemeinderat
Februar	---
März	10.03.

Gemeinde Kötschlitz

2008	Gemeinderat
Februar	---
März	05.03.

Gemeinde Kötzschau

2008	Gemeinderat	Hauptausschuss	Bauausschuss
Februar	25.02.		
März	17.03.		

Gemeinde Kreypau

2008	Gemeinderat
Februar	---
März	06.03.

Gemeinde Rodden

2008	Gemeinderat
Februar	26.02.
März	25.03.

Gemeinde Wallendorf

2008	Gemeinderat
Februar	11.02.
März	10.03.

Gemeinde Zöschen

2008	Gemeinderat
Februar	25.02.
März	31.03.

Gemeinde Zweimen

2008	Gemeinderat
Februar	---
März	06.03.

Termine der Schiedsstelle Leuna

Die Sprechstunden der Schiedsstelle Leuna finden jeden dritten Dienstag, 17:00 Uhr im Rathaus Leuna, 1. Etage, Zimmer 202 statt.

bevorstehende Termine: 19. Februar 2008 17:00 Uhr
18. März 2008 17:00 Uhr

Termine der Schiedsstelle in Günthersdorf

Die Sprechstunden der Schiedsstelle in Günthersdorf finden jeden ersten Donnerstag, 16:15 Uhr in der Außenstelle der VGem Leuna-Kötzschau, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf statt.

bevorstehende Termine: 6. März 2008 16:15 Uhr

Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin der Trägergemeinde
der VGem Leuna-Kötzschau

Siegel

Informationen dazu in der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Stadtverwaltung Leuna, Rathausstraße 1, 06237
Leuna, Hauptamt, ☎ 03461 840 120